



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/047/2017

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.05.2017

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Sanierung der GWRRS Sontheim (ehemaliges Hauptschulgebäude)

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: 553.900 €

Ausgaben: 1.285.200 €

Planmäßig

HH-Stelle

Überplanmäßig

HH-Stelle

Außerplanmäßig

HH-Stelle

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhaltes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat in seiner Sitzung vom 11.10.2016 das dem Gemeinderat vorgestellte Sanierungskonzept für die Grund-, Werkreal- und Realschule Sontheim (Hauptschulgebäude) zur Kenntnis genommen und die Gemeindeverwaltung beauftragt, mit den Förderstellen Kontakt aufzunehmen um entsprechende Förderanträge vorzubereiten. Das entsprechende Fördergespräch fand beim Regierungspräsidium Stuttgart am 22.11.2016 mit den Förderstellen (Schulbauförderung, Kommunales Investitionsprogramm, Ausgleichstock) statt.

In der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2016 wurde der Gemeinderat über das Ergebnis der Gespräche unterrichtet und darüber informiert, dass vom beauftragten Architekturbüro Rechthaler zwischenzeitlich eine Kostenschätzung ausgearbeitet wurde. Die Kostenschätzung sieht folgende Kostensituation vor:

Jahr	Fassade Nord	Fassade SWO	2. OG	1. OG	EG	UG
2017	464.100 €					
2018		821.100 €				
2019			595.000 €			
2020				654.500 €		
2021					535.500 €	190.400 €

Dementsprechend belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 3,26 Mio. €.

Entsprechend dem Hinweis des RP Stuttgart, dass für das Jahr 2017 zusätzliche Mittel von Seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des sog. Ausgleichstock II zur Verfügung gestellt werden hat die Gemeinde Sontheim an der Brenz zur äußeren Sanierung des Schulgebäudes im Rahmen des Ausgleichstockes II einen Förderantrag beim RP Stuttgart gestellt (Hinweis: Voraussetzung ist, dass die Schlussabnahme bis spätestens 31.12.2018 erfolgt). Gleichzeitig wurde auch ein Förderantrag beim Kommunalen Investitionsprogramm gestellt. Zudem wurden die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2017 eingestellt. Als Einnahme ist in der mittelfristigen Finanzplanung ein Betrag von 480.000 € im Jahr 2018 eingestellt.

Mittel für die Innensanierung sind im Haushalt 2017 nicht vorgesehen, in der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Haushaltsjahre 2019/2020 Ausgabemittel in Höhe von 1.26 Mio Euro vorgesehen.

Entsprechend dieser Vorgehensweise sieht der Förderantrag bei einer Sanierungssumme in Höhe von ca. 1.285.200 Euro folgende Finanzierung vor:

1. Kommunales Investitionsprogramm: ca. 73.900 Euro
2. Ausgleichstock II: ca. 480.000 Euro
3. Kommunale Eigenmittel: ca. 731.300 Euro

Der Förderantrag für das Kommunale Investitionsprogramm wurde zwischenzeitlich in der beantragten Höhe bewilligt. Über den Antrag der Gemeinde im Förderpro-

gramm Ausgleichsstock II wird voraussichtlich im Juli 2017 entschieden.

Maßnahme, Bauabschnitt	Jahr der Antragstellung	Gesamtkosten €	Fachförderung €	Ausgleichsstock €	Eigenmittel €
Bauabschnitt I (energetische Sanierung, Außenfassade)	2017	1.285.200	73.900	480.000	731.300
Bauabschnitt II (Innensanierung)	2019	1.975.400	40.000	520.000	1.415.400
Summe:		3.260.600	113.900	1.000.000	2.146.700

Die Innensanierung könnte im Rahmen eines zusätzlichen Ausgleichsstockantrages bezuschusst werden (Jahr 2018 oder 2019), die Gesamtförderung aus den beiden Ausgleichsstockanträgen wird den Betrag von 1.000.000 € mit größter Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten (siehe Tabellenübersicht).

Gegenwärtig wird die Sanierung des Schulgebäudes durch die Schulbauförderung weitgehend nicht finanziell unterstützt (siehe Ansatz von 40.000 €). Nach Mitteilung des Gemeindetages Baden-Württemberg gibt es aber gegenwärtig insbesondere von Seiten des Gemeindetages und des Bundes Initiativen, die Schulsanierung neu zu regeln:

Kommunaler Sanierungsfonds

Nach dem inzwischen vom Landtag beschlossenen Staatshaushalt 2017 beträgt das Volumen des Sanierungsfonds in 2017 41 Mio. Euro. Voraussichtlich werden aus dem Landessanierungsfonds für das Jahr 2017 ca. 32 Mio. Euro für die Schulbausanierung zur Verfügung stehen. Im weiteren Förderzeitraum 2018 und 2019 werden es vermutlich höhere Beiträge sein. Nach aktuellen Presseberichten geht es für die Jahre 2017 bis 2019 um insgesamt 154 Mio. Euro an Mitteln aus dem Sanierungsfonds für die Schulsanierung. Die entsprechenden Abstimmungsgespräche zu den Förderkriterien und anderen Modalitäten sind bislang aber noch nicht erfolgt.

Bundesmittel für Schulsanierung im Rahmen des Kommunalinvestitionsfonds

Der Bund hat bereits im Gesetz über den Nachtragshaushalt 2016 3,5 Mrd. Euro für die Aufstockung des Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Ermöglichung staatlicher Investitionen auch bei der Bildungsinfrastruktur bereitgestellt. Von diesen 3,5 Mrd. Euro an Fördermitteln des Bundes sollen rund 251 Mio. Euro nach Baden-Württemberg fließen. Die Investitionen sind förderfähig, wenn sie nach dem 30.06.2017 begonnen werden (Grundsatz), bis Ende 2020 vollständig abgenommen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden. Die dazu benötigte Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) selbst befindet sich aber noch im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Sie ist Teil der gesetzlichen Neuregelungen als Ausfluss der Neuregelung der Finanzbeziehungen

zwischen Bund und Ländern. Damit untrennbar verbunden und Voraussetzung ist die entsprechende Änderung des Grundgesetzes.

Digitalisierung von Schulen

Neben den bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Bundesmitteln zur Verbesserung der Schulinfrastruktur hat der Bund, namentlich die Bundesbildungsministerin Wanka, ein 5-Milliarden-Programm zur Digitalisierung der Schulen angekündigt (sog. "Wanka-Milliarden").

Dieses Programm ist jedoch weder haushaltsrechtlich gesichert noch gibt es Festlegungen, nach welchem Schlüssel diese Mittel auf die Länder verteilt werden. Sollte dies mittels des sog. Königsteiner Schlüssels geschehen, dann könnte Baden-Württemberg ca. 650 Mio. Euro für fünf Jahre erwarten.

Allerdings steht das gesamte Programm unter dem Vorbehalt, dass es von einer neuen Bundesregierung dann im Haushalt 2018 berücksichtigt werden muss.

Es ist momentan auch noch nicht verlässlich bekannt, wofür die Bundesmittel ggf. eingesetzt werden müssen.

Die Innensanierung des ehemaligen Hauptschulgebäudes könnte von den genannten drei Förderprogrammen betroffen sein. Wegen der Unsicherheit bezüglich möglicher Förderungen ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine Beschlussfassung über den Umfang und Zeitpunkt der Innensanierung des ehemaligen Hauptschulgebäudes zur Zeit nicht möglich oder ratsam.

Unsicherheit besteht selbstverständlich auch über die Höhe der Förderung aus dem Ausgleichsstock für die Außensanierung. Auf Grund der zeitlichen Vorgaben ist aber die Ausschreibung der Baumaßnahme Ende Juli 2017 zwingend erforderlich. Vorgeesehen ist, dass in der Septembersitzung des Gemeinderates am 26.09.2017 die Vergabe der Gewerke erfolgt. Hierzu ist ferner notwendig, dass das Architekturbüro Rechthaler mit den entsprechenden Leistungen bis Leistungsphase 6 beauftragt wird. (Bis zur Leistungsphase 3 wurde der Auftrag bereits in der Gemeinderatssitzung vom 11.10.2016 erteilt, die Mehrkosten für die Auftragsenerweiterung betragen ca. 79.767,54 Euro/brutto). Sollte die Förderung aus dem Ausgleichsstock um mehr als 25% nach unten abweichen, wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung vor der Veröffentlichung der Ausschreibung der Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden einholt.

Beschlussvorschlag

Der Außensanierung der GWRRS Sontheim (ehemaliges Hauptschulgebäude) in den Haushaltsjahren 2017/2018 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Baumaßnahme nach der Entscheidung über den Ausgleichsstockantrag der Gemeinde vorzunehmen. Sollte der Zuschussbetrag aus dem Ausgleichsstock den Antragsansatz um mehr als 25% unterschreiten, ist das Einvernehmen der Fraktionsvorsitzenden einzuholen. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Architekturbüro Rechthaler mit den Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 (nur Außensanierung) zu beauftragen. Eine Entscheidung über die weitere Sanie-

zung des ehemaligen Hauptschulgebäudes wird zurückgestellt.